

BVGer D-431/2011 vom 31. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-431_2011

FR: TAF D-431/2011 du 31 août 2011

IT: TAF D-431/2011 del 31 agosto 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen unter E. 6 - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Option einer legalen Ausreise habe ihm wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht offen gestanden. Er habe aber in der Zwischenzeit seine Identitätskarte und eine Kopie seiner Arbeitsbestätigung erhältlich gemacht und eingereicht. Das BFM spreche der Arbeitsbestätigung den Beweiswert für seine Tätigkeit als Leibwächter mit dem schlichten Hinweis ab, es handle sich um eine Kopie, welche ohne Weiteres nachgemacht oder käuflich erworben werden könne. Indessen mache es sich die Vorinstanz mit dieser Argumentation zu einfach, zumal sie die Möglichkeit gehabt hätte, die Echtheit und den Beweiswert des Beweismittels durch eine Botschaftsabklärung zu evaluieren. Ausserdem habe ihm sein ehemaliger Vorgesetzter eine E-Mail geschickt, in der sein einjähriges Beschäftigungsverhältnis als Leibwächter bestätigt werde. Auch die übrigen Einwände, die das BFM seiner Tätigkeit als Leibwächter entgegenhalte, könne er nicht verstehen. Er sei ein einfacher Leibwächter gewesen und habe deshalb keine grosse Ahnung von den genauen Strukturen der amerikanischen Organisation gehabt, für die er gearbeitet habe. Auch die Ausbildung sei relativ einfach gewesen und habe vor allem den Umgang mit der Waffe und die körperliche Ertüchtigung beinhaltet. Das alles habe er bereits anlässlich seiner Anhörung gesagt. Dementsprechend erwiesen sich seine Vorbringen zu seiner Tätigkeit als Leibwächter als glaubwürdig, zumal sie auch noch durch ein Beweismittel untermauert seien. Auch die übrigen Einwände des BFM gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers vermöchten nicht zu überzeugen. Was etwa den Widerspruch bezüglich des Hinterlegungsorts seiner Identitätskarte anbelange, so handle es sich nicht um einen wesentlichen Punkt im Sinne der Rechtsprechung (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 S. 11 ff.). Des Weiteren könne gemäss der im Grundsatzentscheid BVGE 2008/12 anerkannten Schutztheorie die private Verfolgung im schutzunfähigen Staat ebenfalls flüchtlingsrelevant sein. Gefährdet seien namentlich Iraker, die für die multinationalen Truppen und ausländischen Unternehmen sowie internationale und humanitäre Organisationen tätig seien. Dementsprechend stehe fest, dass die Furcht des Beschwerdeführers, im Falle der Rückkehr

nach Mossul wegen seiner Tätigkeit für die Amerikaner Opfer eines tödlichen Angriffs zu werden, durchaus begründet sei. Er könne nämlich von den zentralirakischen Behörden keine Schutzgewährung erwarten, da im Zentralirak, zu dem auch Mossul gehöre, vom Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols und einer effizienten und funktionierenden Schutzinfrastruktur ausgegangen werden müsse.

E. 5.2.1

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Wie sich aufgrund der Akten ergibt, sind schon die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seiner Reise in die Schweiz unglaublich ausgefallen. So ist dem Anhörungsprotokoll zu entnehmen, er sei auf der Reise von der Türkei in die Schweiz mit zwei Lastwagen unterwegs gewesen, wobei er zusammen mit zwei weiteren Personen drei Tage im Laderaum des ersten Fahrzeugs und ungefähr weitere sieben Tage im Laderaum eines zweiten Lastwagens verbracht habe. In dieser Zeit habe der Chauffeur das Essen gebracht. Einmal hätten sie in einem Wald aussteigen müssen, um in den zweiten Lastwagen umzusteigen. Ansonsten hätten sie nichts machen können, und dies sei alles, was er über diese Reise zu berichten wisse (A12/14 F36 - F40 S. 4 und 5). Diese unsubstanzierten oder wirklichkeitsfremden Schilderungen zeichnen sich insbesondere durch fehlende Realkennzeichen aus, weshalb sich der Eindruck aufdrängt, dem Beschwerdeführer fehlte die Möglichkeit, bei seinen Schilderungen auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückzugreifen. Insbesondere ist nicht anzunehmen, der Beschwerdeführer habe in der Schweiz in einem Wald aus dem Lastwagen aussteigen und in die Stadt laufen müssen (A2/10 Ziff. 17 S. 7). Derartige wirklichkeitsfremde Vorbringen und Unstimmigkeiten bezüglich des Reisewegs lassen durchaus auch Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgungssituation zu (EMARK 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150). Dies bestätigt sich auch im vorliegenden Fall, drängt sich doch aufgrund der Akten keinesfalls der Schluss auf, der Beschwerdeführer habe sich lediglich bezüglich des Reisewegs unglaublich geäußert.

E. 5.2.2

Im Wesentlichen macht der Beschwerdeführer geltend, er sei während eines Jahres Leibwächter gewesen. Indessen lassen seine Vorbringen im Rahmen der BzP wie auch der Direktanhörung nicht den Eindruck aufkommen, dass er jemals in dieser Funktion tätig gewesen ist, zumal die diesbezüglichen Vorbringen unsubstanziert und widersprüchlich ausgefallen sind. So machte er anlässlich der BzP geltend, er sei zu diesem Job gekommen, weil er den oben erwähnten kurdischen Offizier im Dienste der Amerikaner gekannt habe. Dieser habe ihm eines Tages gesagt, er solle für ihn arbeiten (A2/10 Ziff. 15 S. 6). Davon ist indessen im Protokoll der Direktanhörung keine Rede mehr. Jedenfalls beantwortete der Beschwerdeführer die Frage, wie man im Irak Leibwächter werde, dahingehend, man müsse zu den Amerikanern gehen und sie anfragen, ob man für sie arbeiten könne. Dann werde man bei ihnen registriert (A12/14 F74 S. 8). Da aufgrund der Akten nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer habe sich unentgeltlich als Leibwächter betätigt (A2/10 Ziff. 8 S. 2), erweisen sich seine Antworten als nicht nachvollziehbar. So antwortete er beispielsweise auf die Frage, um welche Organisation es sich gehandelt habe, es sei ein amerikanischer Posten bei N._____ gewesen. Anlässlich der Direktanhörung bestätigte der Beschwerdeführer zwar seinen Arbeitseinsatz bei einer "amerikanischen Organisation" (A12/14 F79 S. 8), war jedoch ausserstande, die Firma zu bezeichnen. Indessen ist eine Person, die in einem von Arbeitslosigkeit dominierten Umfeld einen Arbeitsvertrag hat,

noch dazu bei einer amerikanischen Organisation, typischerweise in der Lage, die Firma des Arbeitgebers korrekt und vollständig zu benennen. Ausserdem ist ein Leibwächter auch im Irak in der Lage, seine Waffe zu beschreiben, etwa den genauen Waffentyp sowie das Kaliber zu nennen (vgl. demgegenüber A12/14 F82 S. 9). Der Beschwerdeführer scheiterte an dieser Aufgabe, weshalb sein Anstellungsverhältnis als Leibwächter unglaublich erscheint. An dieser Betrachtungsweise vermögen auch die zahlreichen Beweismittel, die der Beschwerdeführer zu den Akten reichte, nichts zu ändern, lassen sich doch derartige Papiere beliebigen Inhalts ohne Weiteres beschaffen. Sie weisen dementsprechend keinen Beweiswert auf, weshalb im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung auf die Erhebung weiterer Beweise im Irak, beispielsweise auf eine Botschaftsabklärung, verzichtet werden kann. Nach dem Gesagten erweist sich die an die Anstellung als Leibwächter anknüpfende Verfolgungssituation als unglaublich.

E. 5.2.3

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel einzugehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt und er nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Mangels erfüllter Flüchtlingseigenschaft ist ihm zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden.

E. 5.3

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9. S. 733 mit weiteren Hinweisen, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der angeordneten Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem (ab- und weggewiesenen) Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche drei Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dann zum herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (BVGE 2009/51 E. 5.4). Demnach ist, solange die von der Vorinstanz verfügte vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs weiterbesteht, kein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Prüfung der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs gegeben. Entsprechend ist auf den Eventualantrag, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Unzulässigkeit (und Unzumutbarkeit) seines Wegweisungsvollzugs festzustellen, nicht einzutreten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 2. März 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.